

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium Umweltausschuss
 Sitzungsteil öffentlich
 Datum 24.03.2011

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Anfrage der Bündnis 90/ Die Grünen vom 15.02.2011
 Möglichkeiten zur Schadstoffabgabe in den Stadtteilen

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

- Der UA beschließt die vorübergehende Öffnung der Schadstoffannahmestelle an einem Samstag einmal im Monat
- Er empfiehlt dem Stadtrat eine Stelle für die Schadstoffannahme zu schaffen.
- Die Verwaltung wird beauftragt die mobile Schadstoffsammlung von einem privaten Entsorgungsbetrieb durchführen zu lassen.

Sachverhalt

1.) Allgemein

Die Stadt Fürth betreibt seit Anfang der neunziger Jahre eine stationäre Schadstoffannahmestelle auf dem Recyclinghof Atzenhof. Im Jahr 2004 wurde die mobile Schadstoffsammlung von der Stadt Fürth im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen eingeführt. Vor dem Jahr 2004 wurde die Schadstoffsammlung von der Firma Friedrich Hofmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG durchgeführt. Die Schadstoffmengen aus der mobilen Sammlung betrugen im Jahr 2004, 5,78 t, bei der stationären Sammlung waren es 34 t. Im Vergleich dazu sind es im Jahr 2010, bei der mobilen Sammlung 2,39 t und bei der stationären Sammlung ca. 36 t. Bei den Tonnagen der mobilen Schadstoffsammlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass darin ca. 1 t Abfälle enthalten sind, die nicht als Schadstoffe deklariert werden, z. B. Restmüll, Dispersionsfarben, Medikamente, Blumentöpfe (asbestzementhaltig), Speiseöl, oder es sind eingetrocknete Altlacke, die im ausgetrockneten Zustand auch über die Restmülltonne entsorgt werden können.

Aufgrund der Beteiligung an der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, ist die Stadt Fürth, gemäß der Gefahrgutverordnung verpflichtet, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Im Jahr 2009 wurde die Firma Giefer damit beauftragt, die Upl/Abfwi hinsichtlich gefahrgutrechtlicher Vorschriften, über geltende Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung sowie eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Unsere Mitarbeiter und beauftragten Personen werden jährlich von der Firma Giefer gemäß der TRGS 520 für Gefahrstoffe geschult. Die TRGS 520 ist die Technische Regel für Problemmüllsammung aus privaten Haushalten, sie enthält besondere Anforderungen an Sammelstellen für Kleinmengen gefährlicher Abfälle unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung. Sie gibt den Rahmen für erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen vor.

2.) Situation der Mobilen Schadstoffsammlung

Nach Vorgabe des Gefahrgutbeauftragten müssen die Deklaration und die Beschriftung der Behältnisse für den Transport bereits während der Annahme auf dem Schadstoffmobil erfolgen. Die erforderlichen Transportpapiere sind vor Ort auszufüllen und während des Transportes mitzuführen.

Dementsprechend hätte die Zweckvereinbarung mit dem Auftragnehmer (Stadt Erlangen) den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Damit war jedoch der Auftragnehmer nicht einverstanden, sodass die Abfallwirtschaft gezwungen war, nach Alternativen zu suchen.

Es wurden daher 3 Angebote von privaten Entsorgungsunternehmen eingeholt. Nach Auswertung der Angebote beabsichtigt die Abfallwirtschaft die mobile Schadstoffsammlung wieder, wie bisher, in gewohnter Weise einmal im Frühjahr und einmal im Herbst an insgesamt 47 Standorten im Stadtgebiet anzubieten.

3.) Situation am Recyclinghof Atzenhof

Der Recyclinghof Atzenhof ist pro Woche für ca. 44 Std. geöffnet.

Derzeit sind 2 Fachkräfte, für die stationäre Sammelstation ausgebildet, wobei für eine Fachkraft nur 30 % ihrer Tätigkeit für die Annahme der Schadstoffe angesetzt sind. Die 2. Fachkraft (Betriebsmeister) kann diese Tätigkeit nur im Vertretungsfalle übernehmen. Eine Schadstoffannahmestelle muss aber während des Betriebs, gemäß der TRGS 520 aus Sicherheitsgründen ständig mit einer Fachkraft besetzt sein.

Nach Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg, müssen Fachkräfte für diese Aufgabe über eine chemie-spezifische Fachausbildung (z. B. Chemielaborant, chemisch-technischer Assistent, Chemiemeister, Ver- und Entsorger Fachrichtung Abfall) verfügen und durch einschlägige Erfahrung und fachliche Weiterbildung qualifiziert sein.

Andere Fachausbildungen, wie z. B. die zum Elektroinstallateur, ohne Vermittlung entsprechender chemie-spezifischer Fachkenntnisse erfüllen nach hiesiger Auffassung nicht diese Anforderungen der TRGS 520. Wir würden daher einer Benennung von Personen ohne chemie-spezifische Fachausbildung zur Fachkraft nach TRGS 520 nicht zustimmen.“

Um diese Personalsituation zu verbessern, wurde von Upl angestrebt, eine Hilfskraft zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft ausbilden zu lassen.

Die angestrebte Weiterbildung wird momentan von diversen Bildungsträgern nicht angeboten, sodass kurzfristig diese Lösung daher nicht umsetzbar ist.

Eine ständige Besetzung der Annahmestelle an Samstagen kann mit dem vorhandenen Personal nur dann erfolgen, wenn die Fachkraft aus dem allgemeinen Anlieferverkehr im Hof ausgenommen wird. Da gerade an Wochenenden ein starker Anlieferbetrieb herrscht sind Behinderungen im Betriebsablauf nicht zu vermeiden. Daher wird vorgeschlagen, die Schadstoffannahmestelle kurzfristig nur während der Arbeitszeit der verantwortlichen Fachkraft und an einem Samstag im Monat zu öffnen.

Wird die ganzjährige samstägliche Öffnung der Schadstoffannahmestelle gewünscht, so kann dies nur durch die Einstellung eines neuen Mitarbeiters, der als Fachkraft gemäß TRGS 520 ausgebildet ist, bewerkstelligt werden. Diese Stelle muss neu geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh
			☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:		☐ RA	☐ RpA
		☐ weitere:	☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	☐ nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/Upl

Fürth, 14.03.2011

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: